

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/052/2013)

Sitzung am: 21.03.2013

Beschluss zu: V2114/13

### **Gegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 216, Dresden-Langebrück Nr. 2, Wohngebiet "An der Heide"  
hier:

1. Grenzen des Bebauungsplanes
2. Abwägungsbeschluss
3. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 216, Dresden-Langebrück Nr. 2, Wohngebiet „An der Heide“ entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu ändern.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert wurde, von einer erneuten öffentlichen Auslegung jedoch abgesehen werden kann.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
4. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägungsvorschläge, wie aus Anlage 3 ersichtlich.
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Investor und der Landeshauptstadt Dresden ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wurde, in dem sich der Investor zur Realisierung und Übertragung der Erschließungsanlagen verpflichtet.
6. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 216, Dresden-Langebrück Nr. 2 in der Fassung vom 10. Juni 2009, zuletzt geändert am 24. Januar 2013, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie den Entwurf der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.
7. Die Pflanzliste ist hinsichtlich der Nutzungsfläche für Bienen zu prüfen und entsprechend zu ersetzen. In der Anlage werden bienenfreundliche Bäume und Gehölze aufgeführt.

8. Die geplante Beleuchtung beim Verbindungsweg zwischen Wohngebiet und Nicodestraße ist hinsichtlich der Beeinträchtigung der beidseitig vorhandenen Bebauung zu überprüfen und in der Anzahl zu reduzieren. Eine vollständige Beleuchtung ist bei dem Straßenabschnitt von der Höntzschstraße in das Wohngebiet zu realisieren. Hinsichtlich der Ausführung der Beleuchtung (Lampen und Masten) ist die in Langebrück ortsübliche Form der Beleuchtungsmasten analog Dresdner Straße zu errichten.
9. Bei der vertraglichen Gestaltung (Städtebaulichen Vertrag) ist auf die bauliche Umsetzung des Kinderspielplatzes zu achten.

Helma Orosz  
Vorsitzende